

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Biogasaufbereitungsanlage, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost, einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (MVV Biogas GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen (Stand: 07.07.2023) zu Grunde:

- Allgemeine Angaben/ Antrag
- Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen und Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 12/2023).

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Fa. MW Biogas GmbH ist ein Tochterunternehmen der MW Energie AG mit Sitz in Mannheim und betreibt am Standort Bernburg (Sachsen-Anhalt) eine Biotonnenabfall-Vergärungsanlage (BAV) zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen aus der Biotonne, Grüngut und bis zu 10% aus anderen biologisch abbaubaren Einsatzstoffen i.S.d. BioAbtV mit einer Durchsatzkapazität von 120 t/d bzw. 33.000 t/a. Die Anlage wurde mit Bescheid vom 01.09.2020 (Az. 402.2.2-44008/18/66) Bundes-Immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Behandlung der Abfälle erfolgt mittels Pfropfenstromfermenter im anaeroben Verfahren. Als Nebenanlagen werden am Standort folgende Anlagen betrieben:

- Mechanische Aufbereitung
- Kompostierungsanlage
- Biogas-Aufbereitungsanlage und
- Lagerbereiche zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

Gegenwärtig plant die MVV die Erhöhung der Durchsatzkapazität der Anlage auf 38.000 t/a, wobei der genehmigte maximale Tagesdurchsatz von 120 t/d nicht überschritten werden soll. Bedingt dadurch wird die Menge an täglich erzeugtem Kompost von 60,5 t/d auf 65 t/d angehoben. Weiterhin ist die Errichtung eines zusätzlichen Kompostlagers (BS 24 A) auf einer bereits teilweise asphaltierten Fläche Antragsgegenstand. Darüber hinaus ist die Erhöhung der Annahmetiefbunkerwände geplant.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Standort des Vorhabens

Verwaltungseinheit	Zuständigkeit am Standort
Bundesland	Sachsen-Anhalt
Landkreis	Salzlandkreis
Gemeinde	Bernburg
Gemarkung	Bernburg
Flur	71
Flurstück	1170
Anschrift	Weststraße 3, 06406 Bernburg (Saale)

Durch folgende Nutzungen ist der Standort begrenzt:

Norden: Weststraße, anschließend ausgewiesene Fläche für Industrie im Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Bernburg-West an der A14, Baufeld III“, derzeit in Errichtung.

Osten: Straße, anschließend ausgewiesene Fläche für Industrie im Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Bernburg-West an der A14, Baufeld III“, bislang unbebaut.

Süden: Regenwasserrückhaltebecken, anschließend landwirtschaftliche Fläche.

Westen: landwirtschaftliche Fläche.

Die befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 62 „Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld III“ (Satzungsbeschluss: 04.06.2008).

Ca. 600 m südlich des Anlagenstandortes befindet sich das FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Wippniederung“ an das sich das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ anschließt.

Ebenfalls ca. 600 m des Anlagenstandortes befindet sich das Überschwemmungsgebiet „Wippniederung“ an das sich das Überschwemmungsgebiet „Saale“ anschließt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 590 m (Güstener Str. 21, Bernburg).

Im näheren Umkreis des Vorhabengebietes befinden sich archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: ca. 200 m östlich und 800 m südwestlich, Gräberfeld: 450 m südlich)

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die Hauptanlage (Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (...) mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag (genehmigt 120 t/d)) ist unter Nummer 8.4.1.1 und die Nebenanlage (Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr (genehmigt 3,8 Mio. Nm³)) unter Nummer 1.11.2.1 der Anlage 1 UVPG einzuordnen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die nächstgelegene Wohnbebauung ist so weit vom Baustellenbereich entfernt (ca. 590 m), dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Bauausführung (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss.

Zusätzliche als die bisher genehmigten (Abfall-) Einsatzstoffe sowie Abfallstoffe aus der Produktion (Störfälle und Retentat) werden nicht gehandhabt. Die maximal genehmigte Lagermenge an nicht gefährlichen Abfällen beträgt 990 t. Diese maximale Menge wird auch im zukünftigen Anlagenbetrieb trotz Erhöhung der Jahresdurchsatzkapazität auf 38.000 t/a nicht überschritten. Es wird lediglich die Abholung der Störstoffe (und ggf. Retentat, sofern nicht intern dem Festkompost beigemischt) häufiger organisiert.

Die Erhöhung der jährlichen Durchsatzkapazität auf 38.000 t/a, die Errichtung eines zusätzli-

chen Kompostlagers sowie die Erhöhung der Wände des Tiefenbunkers ziehen keine Änderungen in der Anlagensicherheit nach sich. Die Biotonnenabfall-Vergärungsanlage (BAV) ist weiterhin keine Anlage, die der Störfallverordnung nach der 12. BImSchV zuzuordnen ist.

Durch die Errichtung des neuen Kompostlagers kommt eine weitere Emissionsquelle hinzu. Laut Geruchsimmissionsprognose nach TA Luft (Stand: 06.07.2023) wird auf allen maßgeblichen Beurteilungsflächen der Irrelevanzwert von 2 % Jahres-Geruchshäufigkeit unterschritten.

Mit Ausnahme des Fahrverkehrs kommt es zu keiner Änderung der Schallsituation am Standort. Die zusätzliche Schallemission beschränkt sich auf den Tagzeitraum zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr. Weitere Fahrzeuge als die bisher eingesetzten (Lkw, Radlader), kommen nicht zum Einsatz.

Durch die Kapazitätserhöhung der Anlage auf 38.000 t/a kommt es zu einem erhöhten Antransport der genehmigten Abfallstoffe, da im zukünftigen Anlagenbetrieb der genehmigte maximale Tagesdurchsatz von 120 t/a nicht überschritten wird, allerdings die Tage innerhalb eines Jahres erhöht werden, bei denen der maximale Bioabfalldurchsatz erreicht wird.

Mit Nutzung des zweiten Kompostlagers und der Erhöhung des täglich erzeugten Komposts von 60,5 t/d auf 65 t/d, kommen zusätzliche innerbetriebliche Fahrbewegungen hinzu. Diese weiteren Fahrten beschränken sich auf den An- und Abtransport zum bzw. vom neuen Lager.

Im Rahmen der Änderung sind weitere Emissionen (Licht, Wärme, Erschütterungen bzw. elektromagnetische Strahlung) nicht zu erwarten.

Ein Brandschutznachweis wurde erstellt und liegt den Bauantragsunterlagen bei.

Nachteilige anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Änderung der Biotonnenabfall-Vergärungsanlage wird auf einem bereits vorhandenen Betriebsgelände und im Bereich des Werksgeländes vorgenommen. Die baubedingten Störungen benachbarter Habitate liegen aufgrund ihrer räumlichen und zeitlichen Begrenzung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Bezüglich der betriebsbedingten Emissionen und Störwirkungen ist keine Erheblichkeit für Tiere und Pflanzen abzuleiten. Entsprechend ist auch bezüglich der nächstgelegenen Schutzgebiete (FFH-Gebiet „Wipper unterhalb Wippra“, Landschaftsschutzgebiet „Wippniederung“) mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Teile der für das Vorhaben benötigten Flächen sind bereits im Bestand versiegelt. Dennoch ist mit dem Vorhaben eine Neuversiegelung von 480 m² verbunden. Die betroffene Fläche geht dem Naturhaushalt dauerhaft verloren, es kommt zum vollständigen Verlust der Boden-

funktionen. Aufgrund der Lage auf dem Betriebsgelände ist davon auszugehen, dass die betroffenen Böden bereits im Bestand stark anthropogen vorbelastet sind (z. B. Störung der Bodenschichtung und des Bodenwasserhaushaltes) und dass die Flächen keine herausragende Bedeutung für den Naturhaushalt besitzen (siehe auch Bewertung der anderen Schutzgüter).

Durch die Versiegelung werden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche hervorgerufen, die jedoch aufgrund der relativ geringen Größe der betroffenen Bereiche und angesichts der bereits im Bestand stark eingeschränkten ökologischen Wertigkeit hinsichtlich ihrer Umweltrelevanz nicht als erheblich nachteilig eingestuft werden. Die im B-Plan festgesetzte Grundflächenzahl wird eingehalten bzw. unterschritten.

Schutzgut Wasser

Eine Betroffenheit des Grundwassers besteht durch die geplante Neuversiegelung durch Errichtung des Kompostlagers (480 m²). Die betroffene Fläche verliert ihre Versickerungsfunktion und wird dem lokalen Grundwasserhaushalt dauerhaft entzogen. Das Niederschlagswasser des neuen Kompostlagers wird an der Giebelwand gesammelt und in die direkt angrenzende bereits bestehende Versickerungsmulde eingeleitet und zur Versickerung gebracht. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser über Versickerungsmulden am Standort besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 24.08.2021, die ggf. angepasst wird. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße und angesichts einer fehlenden besonderen Bedeutung der betroffenen Fläche für den Wasserhaushalt wird eingeschätzt, dass diesbezüglich durch die Neuversiegelung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Anlagen- und betriebsbedingte Verunreinigungen des Grundwassers werden angesichts der Ausführung des Annahmetiefbunkers mittels 13,5 m hoher Betonwannen wirksam verhindert. Da von einer fachgerechten Bauausführung nach dem Stand der Technik auszugehen ist, sind auch in der Bauphase keine relevanten Beeinträchtigungen des Wassers (z. B. durch Leckagen an Baumaschinen und –geräten) zu erwarten.

In der Bestandsanlage werden wassergefährdende Stoffe gehandhabt. Damit unterliegt die Biotonnenabfall-Vergärungsanlage (BAV) den Anforderungen der Verordnung über Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Im zukünftigen Anlagenbetrieb kommen keine weiteren wassergefährdenden Stoffe hinzu. Der Fertigkompost wird als nicht wassergefährdend eingestuft, sodass keine zusätzlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Schutzgüter Luft und Klima

Die geplante Baumaßnahme ist im Verhältnis zur bestehenden Gesamtanlage relativ kleinflächig. Eine Beseitigung kleinklimatisch bedeutsamer Strukturen bzw. eine Errichtung klimatisch wirksamer Querriegel im Bereich potenzieller Kalt- und Frischluftbahnen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Durch das Vorhaben ist mit keinen Gerüchen oder Schadstoffemissionen zu rechnen, die in ihrem Ausmaß erhebliche Beeinträchtigungen von Luft oder Klima hervorrufen könnten (vgl. Ausführungen zum Schutzgut Mensch).

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird bereits im Bestand von den baulichen Anlagen der vorhandenen Biotonnenabfall-Vergärungsanlage (BAV) dominiert. Der betroffene Landschaftsraum, welcher durch das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet bereits geprägt ist, besitzt aufgrund dieser Vorbelastung gegenüber den mit der Anlagenänderung verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Änderungen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbunden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.